[redacted]

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[redacted]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jens Reininghaus,
Schanzenstraße 31, 51063 Köln

g e g e n

[redacted]

Antragsgegner,

wegen: Urheberrechtssache

wird gemäß §§ 935 ff., 938, 916 ff. ZPO, § 97 UrhG, und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung

v e r b o t e n,

das nachfolgende Bild öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen:

[redacted]

so wie am 09.06.2015 unter der Domain

[redacted]

wie nachfolgend abgebildet geschehen:

[redacted]

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Streitwert: 6.000,00 EUR

Gründe

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 2.7.2015 durch Vorlage von Unterlagen, namentlich der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin sowie der anwaltlichen Versicherung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin, jeweils vom 2.7.2015, Kopien des von ihr angefertigten Bildes, Screenshots der Website des Antragsgegners [redacted] auf welcher das antragsgegenständliche Bild eingeblendet war, des Impressums dieser Seite, des vorgerichtlichen Schriftverkehrs sowie Vorlage weiterer Unterlagen glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der von ihr nachgesuchten einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935 ff., 938, 916 ff. ZPO, § 97 Abs. 1, 15, 19 a UrhG erfüllt sind.

Nach dem Vortrag der Antragstellerin steht dieser gegenüber dem Antragsgegner ein Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 UrhG wegen der rechtswidrigen öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG) des antragsgegenständlichen Bildes zu.

Die Antragstellerin ist gemäß § 7 UrhG als Schöpferin des antragsgegenständlichen Bildes aktivlegitimiert. Das von der Antragstellerin geschaffene Aquarell ist auch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG urheberrechtlich geschützt.

Nach dem glaubhaft gemachten Vortrag der Antragstellerin hat der Antragsgegner das antragsgegenständliche Bild ohne Zustimmung der Antragstellerin und damit rechtswidrig auf der von dem Antragsgegner betriebenen Website [redacted] eingestellt. Dies stellt ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne von § 19 a UrhG dar, welches nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Köln, den 08.07.2015
14. Zivilkammer

Dr. Eßer
Vorsitzender Richter am Landgericht

Patt
Richter

Hübeler-Brakat
Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Kühlem
Justizbeschäftigte

LANDGERICHT KÖLN